

WIRTSCHAFTSRECHT

Martin Rothermel

Internationales Kauf-, Liefer- und Vertriebsrecht

2. Auflage

Betriebs-Berater Schriftenreihe

Internationales Kauf-, Liefer- und Vertriebsrecht

von

Dr. Martin Rothermel

München

2., aktualisierte und erweiterte Auflage 2021

Alle im Buch verwendeten Begriffe verstehen sich geschlechterneutral. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet – entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat lediglich redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8005-1743-5

dfv Mediengruppe

© 2021 Deutscher Fachverlag GmbH, Fachmedien Recht und Wirtschaft, Frankfurt am Main
www.ruw.de

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Satzkonvertierung: Lichtsatz Michael Glaese GmbH, 69502 Hemsbach

Druck und Verarbeitung: WIRmachenDRUCK GmbH, Mühlbachstraße 7, 71522 Backnang

Für Sabrina und Patrick

Vorwort

Dieses Buch richtet sich auch in seiner zweiten, überarbeiteten und erweiterten Auflage an Praktiker, Justiziere, Anwälte und auch Studenten, die erstmalig oder immer wieder mit internationalen Kauf-, Liefer- und Vertriebsverträgen befasst sind. Ausgangspunkt ist eine ganz einfache praktische Frage: „Wie weit ist es möglich und sinnvoll, trockenen Fußes den deutschen Standardvertrag für internationale Geschäfte einzusetzen, wo regnet es hinein, welche Alternativen bieten sich, was kann man tun?“ Der zusammenfassende erste Teil kommt dafür – bis auf die neue praktische Rechtsvergleichstabelle – nun ganz ohne §§ aus. Man findet dort klare Antworten auf praktische Fragen.

Es wird dabei im ersten Teil versucht, in der EU konkret und praktisch weiterzuhelfen und für Länder außerhalb der EU (noch mehr als bisher) Anhaltspunkte zur Orientierung zu liefern. Zudem sollen Vor- und Nachteile der Vertragsgestaltung nach deutschem Recht, UN-Kaufrecht, Schweizer Recht und Common Law noch stärker ausgeleuchtet werden als in der ersten Auflage.

Der zweite Teil ist juristisch und detailliert. Dafür werden zunächst die wesentlichen Rechtsquellen sortiert, übersichtlich dargestellt und in ihrer Relevanz für deutsche Unternehmer oder Juristen bewertet. Daran schließen sich zielgerichtete inhaltliche Ausführungen zur folgenden Überlegung an: „Welches Recht gilt, welches Gericht entscheidet und wie kann oder soll man das beeinflussen?“. Diese sollen dem Leser ermöglichen, seine trockene Route durch das Bermudadreieck von Rechtswahl, Gerichtsstandswahl und Erfüllungsortvereinbarung zu finden und Ansätze für die Vertragsgestaltung zu identifizieren.

Das internationale Vertriebsrecht (Handelsvertreter, Vertragshändler, Franchise) in über 60 Ländern wird im Hinblick auf die Rechts- und Gerichtsstandswahl sowie zwingende internationale Bestimmungen und nationale Regelungen dargestellt; daraus ergeben sich Möglichkeiten und Erfordernisse für die Einflussnahme durch den Vertrag.

Ausführungen zu Eigentumsvorhalt, Konsignationslagern und Sicherungsüber-eignung in über 75 Ländern, zu den Incoterms®2020, zum internationalen Gewerblichen Rechtsschutz sowie dem Vertriebskartellrecht in der EU und 15 weiteren Ländern und dem internationalen Schiedsverfahrensrecht mit einer tabellarischen Darstellung von 12 Schiedsordnungen runden die Thematik ab.

Insgesamt werden somit die typischen Fragen besprochen, die dem Autor in Seminaren und Vorlesungen sowie bei der Beratung im internationalen Kauf-, Liefer- und Vertriebsrecht immer wieder gestellt werden.

Vorwort

Da das Buch versucht, das Recht in vielen Ländern darzustellen, zeigt es ein Standbild einer sich ständig bewegenden Materie. Die herangezogenen Quellen aktualisieren sich teilweise monatlich und gehen vielfach auf von Anwälten in anderen Ländern ausgefüllten Q&A Formulare zurück

München im Januar 2021.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	VII
Abkürzungsverzeichnis	XXIII

1. Teil Praxisfragen

Einleitung	1
A. Internationaler Kauf- und Liefervertrag	3
I. Pragmatischer Ansatz: Man nimmt einen deutschen Standardkaufvertrag und wählt am besten deutsches Recht und einen deutschen Gerichtsstand?	3
1. Innerhalb der EU	3
2. Außerhalb der EU	4
3. Änderungen in der EU-Zugehörigkeit	4
4. Alternativen zu deutschem Recht und Gericht	6
II. Frage: Wie komme ich zu meinem Recht?	7
1. Kann man wählen?	7
2. Wofür kann man wählen?	7
3. Was kann man wählen/nicht wählen?	9
4. Wie muss man wählen?	10
5. Was gilt, wenn man nicht wählt?	10
6. Worauf ist zu achten?	11
III. Gerichtsstandsvereinbarung	12
1. Kann man wählen?	12
2. Was kann man wählen?	13
3. Wofür kann man wählen/nicht wählen?	13
4. Wie muss man wählen?	14
5. Was gilt, wenn man nicht wählt?	14
6. Worauf ist zu achten?	15
IV. Vertragsschluss	16
1. Gilt dafür das gewählte Recht oder was sonst noch?	16
2. Kann man AGB verwenden?	16
3. Gibt es auch internationale kaufmännische Gepflogenheiten?	17
4. Gibt es besondere Formerfordernisse?	18

Inhaltsverzeichnis

V. Inhalte	18
1. Was ist international gleich?	18
2. Was ist international anders?	19
3. Was ist international zu tun?	20
VI. Rechtsvergleichstabelle Kauf- und Liefervertrag	20
B. Internationaler Vertriebsvertrag	42
I. Pragmatischer Ansatz: Man nimmt einen Standardvertriebsvertrag und wählt am besten deutsches Recht und einen deutschen Gerichtsstand?	42
II. Handelsvertretervertrag	43
1. Was gilt zu Recht, Gericht und Vertragsschluss?	43
2. Gibt es Besonderheiten?	44
3. Wählt man am besten deutsches Recht und ein deutsches Gericht?	44
III. Händlervvertrag	45
1. Was gilt zu Recht, Gericht und Vertragsschluss?	45
2. Gibt es Besonderheiten?	46
3. Wählt man am besten deutsches Recht und ein deutsches Gericht?	46
IV. Franchisevertrag	47
1. Was gilt zu Recht, Gericht und Vertragsschluss?	47
2. Gibt es Besonderheiten?	47
3. Wählt man am besten deutsches Recht und ein deutsches Gericht?	47
VI. Inhalte und Rechtsvergleichstabelle Vertriebsverträge	48

2. Teil

Regelungen und Rechtsprechung

C. Regelungen für Recht und Gericht	49
I. „Hard Law“	50
1. Supranationale Regelungen	50
a) WTO, GATT, GATS, TRIPS	50
b) Freihandelsabkommen und -zonen	51
aa) EU	52
bb) WTO	54
cc) EFTA	54

dd) CETA.....	54
ee) TTIP	55
ff) Weitere	55
c) EU.....	57
d) EWR.....	61
e) Veränderungen im Kreis der EU-Mitgliedstaaten (Ein-/Austritte) – abstrakt	61
f) Brexit – konkret	63
2. Nationale Regelungen.....	64
II. „Soft Law“	65
1. Modellgesetze, Principles und internationale Organisationen	65
a) UNCITRAL	65
b) UNIDROIT	68
c) ICC	70
d) Haager Konferenz für internationales Privatrecht	71
e) Lando Principles bzw. PECL	72
f) Draft Common Frame of Reference – Europäisches Vertragsrecht	73
g) Lex mercatoria – CENTRAL bzw. TRANS-LEX	73
h) United Nations Economic Commission for Europe (UNECE)	73
2. Anwendung und Relevanz	74
III. „Material Law“	75
1. Materielles Recht – Kollisionsrecht	76
a) Rom I-Verordnung	76
aa) Entstehungsgeschichte und Ziele der Rom I-Verordnung, Altfälle nach der Vorgängerregelung, Synopse	77
bb) Anwendungs- und Geltungsbereich der Rom I-Verordnung	77
cc) Rechtswahl	80
(1) Zulässigkeit	80
(2) Formvorschriften	83
(3) Einzelfragen	84
(a) Rechtswahl in AGB allgemein	84
(b) Kollidierende Rechtswahl in AGB	89
(c) Sprachrisiko	90
(d) Fremde Gepflogenheiten	92
(e) Rechtswahl durch Indizien	95
dd) Objektive Anknüpfung	95
ee) Formgültigkeit des Vertrages	96

Inhaltsverzeichnis

ff)	Eingriffsnormen und ordre public	97
	(1) Eingriffsnormen – international zwingende Bestimmungen	97
	(2) Ordre public.	100
b)	Rom II-Verordnung	101
aa)	Entstehungsgeschichte und Ziele der Rom II-Verordnung, Altfälle nach der Vorgängerregelung	101
bb)	Anwendungs- und Geltungsbereich der Rom II-Verordnung.	101
cc)	Rechtswahl.	103
dd)	Allgemeine Kollisionsnorm	104
ee)	Produkthaftung	106
ff)	Sonstige außervertragliche Schuldverhältnisse.	107
	(1) Unlauterer Wettbewerb, Art. 6 Abs. 1 und 2 Rom II-Verordnung.	107
	(2) Kartellprivatrecht, Art. 6 Abs. 3 Rom II-Verordnung	108
	(3) Umweltschädigungen, Art. 7 Rom II-Verordnung	108
	(4) Verletzung von Immaterialgüterrechten, Art. 8 Rom II-Verordnung.	108
	(5) Arbeitskampfmaßnahmen	109
	(6) Ungerechtfertigte Bereicherung, Art 10 Rom II-Verordnung.	109
	(7) Geschäftsführung ohne Auftrag, Art. 11 Rom II-Verordnung.	109
	(8) Verschulden bei Vertragsverhandlungen (culpa in contrahendo), Art. 12 Rom II-Verordnung	110
	(9) Direktklage gegen den Versicherer, Art. 18 Rom II-Verordnung.	110
gg)	Eingriffsnormen und ordre public, Art. 16 Rom II-Verordnung.	110
hh)	Geplante Reform	111
c)	Weitere unionsrechtliche Kollisionsnormen.	111
d)	Ungeschriebene Kollisionsnormen.	112
e)	Weitere internationale Übereinkommen, die für Deutschland keine Anwendung finden	113
f)	Sonstige Kollisionsregelungen – vor allem außerhalb der EU und ohne Geltung eines internationalen Übereinkommens	114
2.	Materielles Recht – Sachrecht	115
a)	UN-Kaufrecht.	115
b)	Entwurf Gemeinsames Europäisches Kaufrecht	117

c)	Warenkaufrichtlinie	118
d)	Sonstiges materielles internationales Recht	118
aa)	Transportrecht	118
(1)	CMR	118
(2)	COTIF	120
(3)	Montrealer Übereinkommen	120
(4)	Budapester Übereinkommen	120
bb)	Weiteres	121
IV.	„Procedural Law“	121
1.	Zuständigkeit, Anerkennung und Vollstreckung	122
a)	ZPO	122
aa)	Allgemeines	122
(1)	Zuständigkeit	122
(2)	Anerkennung und Vollstreckung	124
bb)	Gerichtsstandsvereinbarungen	125
(1)	Innerdeutsche Gerichtsstandsvereinbarungen	126
(2)	Grenzüberschreitender Verkehr	127
cc)	Autonome deutsche Zuständigkeitsnormen:	128
dd)	Anerkennung und Vollstreckung	129
b)	EuGVVO (Brüssel Ia-Verordnung) vom 12.12.2012	129
aa)	Entstehungsgeschichte, Ziele und Änderungen ggü. Brüssel I-VO	129
bb)	Anwendungsbereich	131
cc)	Gerichtsstandsvereinbarungen	136
(1)	Anwendungsbereich	136
(2)	Formerfordernisse	137
(3)	Wirksamkeit nach dem Recht des Gerichtes	138
(4)	Gerichtsstandsvereinbarungen in AGB	139
(5)	Erfüllungsortvereinbarungen und Gerichtsstands- vereinbarungen	142
(6)	Wahl mehrerer Gerichte	144
(7)	Gerichtsstandsvereinbarungen und Schiedsabreden ..	144
(8)	Wirkung der Gerichtsstandsvereinbarung	145
(9)	Stärkung der Gerichtsstandsvereinbarungen nach der EuGVVO-Reform	145
(10)	Schadensersatzpflicht bei Verletzung einer Gerichts- standsvereinbarung	146
dd)	Allgemeiner Gerichtsstand	146
ee)	Besonderheiten für die Gerichtsstände des Erfüllungs- ortes	147

Inhaltsverzeichnis

(1) Erfüllungsort bei Kauf- und Dienstleistungsverträgen, Art. 7 Nr. 1 lit b EuGVVO n.F./Art. 5 Nr. 1 lit. b EuGVVO a.F.	147
(2) Erfüllungsort bei anderen Verträgen, Art. 7 Nr. 1 lit. a, c EuGVVO n.F./Art. 5 Nr. 1 lit. a, c EuGVVO a.F.	148
(3) Rechtsprechung	149
ff) Ausschließlicher Gerichtsstand	151
gg) Weitere interessante Einzelfragen zur EuGVVO	151
(1) Rügelelose Einlassung	151
(2) Vorrang	152
(3) Unerlaubte Handlung und Produkthaftung	152
(4) Immaterialgüterrecht, Internet, fliegende Gerichtsstände	155
(5) Negative Feststellungsklagen	157
c) Andere unionsrechtliche Regelungen	158
d) LugÜ	159
e) AVAG	160
f) Haager Konvention vom 30.6.2005 („CCC“)	161
aa) Anwendbarkeit	163
bb) Inhalt	165
(1) Grundsätzliche Regelungen	165
(2) Ausnahmen	166
g) Haager Übereinkommen vom 2.7.2019 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile in Zivil- oder Handelssachen (HAVÜ)	167
h) UNÜ	168
i) Grenzüberschreitende Kontenpfändung	168
j) Internationale Zuständigkeit: Rest der Welt	170
2. Zustellung und Verfahren	171
a) Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 (EuZVO)	171
b) Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 (EuBVO)	173
c) HZÜ, HZPÜ und HBÜ sowie Deutsch-britisches Abkommen u. a.	173
d) Verordnung (EG) Nr. 805/2004 (EuVTVO)	174
e) Europäisches Mahnverfahren (EuMahnVO)	175
f) Geringfügige Forderungen (EuSCVO bzw. EuGFVO)	176
3. Sonstiges	177

D. Schiedsgerichtsbarkeit	178
I. Überblick	178
II. Schiedsklausel	180
III. Rechtsquellen zum Schiedsverfahrensrecht	182
1. Internationale Übereinkommen	182
2. Schiedsordnungen für Handelsstreitigkeiten	182
3. Beweisregeln	182
4. Verhaltensregeln für Schiedsrichter	183
5. Andere Richtlinien	183
6. Übereinkommen auf Spezialgebieten	183
7. Bilaterale Verträge	184
IV. Vergleich gängiger Schiedsordnungen	184
E. UN-Kaufrecht	204
I. Gesamtbetrachtung	204
1. Ähnlichkeiten zum deutschen Recht	205
2. Unterschiede zum deutschen Recht	206
3. AGB	208
4. Gestaltungsüberlegungen	209
II. Struktur	216
III. IPR	217
F. Schweizer Recht	218
I. Gesamtbetrachtung	218
1. Mischung aus altem und neuem deutschen Schuldrecht	219
2. Weitere Ähnlichkeiten zum deutschen Recht	220
3. Unterschiede zum deutschen Recht	221
4. AGB	223
II. Struktur	224
III. IPR	225
G. Common Law	226
I. Gesamtbetrachtung	226
1. Ähnlichkeiten zum deutschen Recht	228
2. Unterschiede zum deutschen Recht	229
3. AGB	234
II. Struktur	235
III. IPR	237

H. Internationales Vertriebsrecht	238
I. Allgemeines	238
1. Handelsvertreter	238
a) Rechtsquellen	238
b) Länderspezifische Besonderheiten	239
2. Vertragshändler	244
a) Rechtsquellen	244
b) Länderspezifische Besonderheiten	244
3. Franchisenehmer	249
a) Rechtsquellen	250
b) Länderspezifische Besonderheiten	251
4. Andere Vertriebssysteme	255
II. Internationale Regelungen zu Recht und Gericht	256
1. Anwendbares Recht	256
a) Ermittlung des anwendbaren Rechts	256
b) Zwingende Vorschriften	257
aa) Handelsvertreter	257
bb) Vertragshändler	261
cc) Franchisenehmer	262
2. Zuständiges Gericht bzw. Schiedsgericht	263
3. Die Kombination von Recht, Gericht und Erfüllungsort	266
III. Überblick: Rechts- und Gerichtsstandswahl sowie Vorschriften zum Schutz von Handelsvertretern, Vertragshändlern und Franchisenehmern in unterschiedlichen Ländern	268
EU – Überblick	270
1. EU	270
EU – Im Einzelnen	272
2. Deutschland	272
3. Belgien	273
4. Bulgarien	277
5. Dänemark	278
6. Estland	279
7. Finnland	280
8. Frankreich	282
9. Griechenland	284
10. Irland	285
11. Italien	286
12. Kroatien	288
13. Lettland	288
14. Litauen	289

15. Luxemburg	290
16. Malta	291
17. Niederlande	292
18. Österreich	293
19. Polen	294
20. Portugal	295
21. Rumänien	296
22. Schweden	297
23. Slowakei	299
24. Slowenien	299
25. Spanien	300
26. Tschechien	301
27. Ungarn	302
28. Zypern	303
Nicht EU	304
29. Ägypten	304
30. Albanien	307
31. Angola	308
32. Australien	309
33. Argentinien	311
34. Brasilien	312
35. Chile	314
36. China	315
37. Guatemala	318
38. Indien	318
39. Indonesien	319
40. Israel	322
41. Japan	323
42. Kanada	326
43. Kolumbien	328
44. Kuwait	329
45. Libanon	330
46. Marokko	332
47. (Nord)Mazedonien	333
48. Mexiko	334
49. Mosambik	336
50. Neuseeland	336
51. Norwegen	338
52. Paraguay	339
53. Puerto Rico	340
54. Russland	341

Inhaltsverzeichnis

55. Saudi-Arabien	343
56. Schweiz	345
57. Serbien	348
58. Südafrika	349
59. Türkei	350
60. Ukraine	352
61. Uruguay	354
62. USA	355
63. Vereinigte Arabische Emirate	358
64. Vereinigtes Königreich Großbritannien	360
I. Vertikale Vereinbarungen und Kartellrecht	362
I. Relevante Rechtsquellen und wesentliche Regelungen	362
1. National – das GWB	364
2. EU und EWR	367
3. Drittstaaten	370
II. Wesentliche Konsequenzen	371
1. Wettbewerbsbeschränkung	371
2. Horizontal oder vertikal	372
3. Spürbarkeit	373
a) Spürbarkeit der Wettbewerbsbeschränkung	374
b) Spürbarkeit der Beeinträchtigung des mitgliedstaatlichen Handels	375
c) Berechnung der Marktanteile	375
d) Kleine und mittlere Unternehmen (KMU)	377
4. Freistellung nach der Vertikal-GVO	378
a) Nicht-Wettbewerber und Marktanteile	378
b) Kernbeschränkungen (Hardcore Restrictions)	378
c) Weitere Voraussetzungen für bestimmte Wettbewerbs- beschränkungen	379
5. Drittstaaten	380
a) Argentinien	381
b) Brasilien	382
c) Chile	383
d) China	384
e) Indien	384
f) Indonesien	385
g) Japan	385
h) Malaysia	386
i) Mexico	387
j) Philippinen	387

k) Russland	387
l) Schweiz	388
m) Singapur	388
n) Türkei	389
o) Ukraine	389
p) USA	389
J. Internationale Regelungen zum Eigentum	390
I. Rechtsquellen	390
II. Anwendbares Recht	390
III. Eigentum(svorbehalt) international	391
1. Ägypten	394
2. Albanien	394
3. Algerien	395
4. Angola	395
5. Argentinien	395
6. Australien	395
7. Belgien	396
8. Brasilien	396
9. Bulgarien	397
10. Chile	397
11. China	397
12. Dänemark	397
13. Estland	398
14. Finnland	398
15. Frankreich	398
16. Georgien	399
17. Griechenland	399
18. Großbritannien	399
19. Guatemala	400
20. Honduras	400
21. Hong Kong	400
22. Indien	401
23. Indonesien	401
24. Iran	401
25. Irak	401
26. Irland	401
27. Island	402
28. Israel	402
29. Italien	402
30. Japan	403

Inhaltsverzeichnis

31. Jordanien	403
32. Kanada	403
33. Kolumbien	403
34. Kroatien	404
35. Kuwait	404
36. Lettland	404
37. Litauen	404
38. Luxemburg	404
39. Malaysia	405
40. Malta	405
41. Marokko	405
42. (Nord)Mazedonien	405
43. Mexiko	406
44. Neuseeland	406
45. Niederlande	406
46. Nigeria	407
47. Norwegen	407
48. Österreich	407
49. Pakistan	407
50. Panama	408
51. Paraguay	408
52. Philippinen	408
53. Polen	408
54. Portugal	409
55. Puerto Rico	409
56. Qatar	409
57. Republik Korea (Südkorea)	409
58. Rumänien	410
59. Russische Föderation	410
60. Saudi-Arabien	410
61. Schweden	410
62. Schweiz	411
63. Singapur	411
64. Serbien	412
65. Slowakische Republik	412
66. Slowenien	412
67. Spanien	412
68. Südafrika	413
69. Thailand	413
70. Tschechische Republik	413
71. Türkei	414

72. Ukraine.....	414
73. Ungarn.....	414
74. Uruguay.....	414
75. USA.....	415
76. Venezuela.....	415
77. Zypern.....	415
IV. Sicherungsübereignung und Pfandrecht – international.....	416
K. Incoterms.....	419
L. Internationales IP-Recht.....	425
I. Rechtsquellen.....	425
1. Internationale Übereinkommen.....	425
a) Allgemein zum geistigen Eigentum/gewerblichen Rechtsschutz.....	425
b) Patent- und Gebrauchsmusterrecht.....	426
c) Geschmacksmusterrecht.....	427
d) Markenrecht.....	428
e) Sonstige gewerbliche Schutzrechte.....	428
f) Urheberrecht.....	428
2. Nationale Regelungen.....	429
II. Auf das geistige Eigentum anwendbares Recht.....	429
III. Besonderheiten.....	432
M. Aufstellung der „Mitgliedschaften“.....	433
Literaturverzeichnis.....	441
Glossar und Stichwortverzeichnis.....	459

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	anderer Ansicht
a. a. O.	am angegebenen Ort
a. F.	alte Fassung
ABl.	Amtsblatt
AG	Amtsgericht
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AIJA	Association Internationale des Jeunes Avocats
AMG	Arzneimittelgesetz
AnwBl.	Anwaltsblatt
ArbNErfG	Arbeitnehmererfindungsgesetz
Art.	Artikel
AtG	Atomgesetz
BB	Betriebs-Berater
Bd.	Band
BeckOK	Beck'scher Online-Kommentar
BeckRS	Beck Online Rechtsprechung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGE	Entscheidungen des Schweizer Bundesgerichts
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Sammlung der Entscheidungen des BGH in Zivilsachen
BR-Drs.	Bundesrats-Drucksache
bspw.	beispielsweise
BT-Drs.	Bundestags-Drucksache
BtMG	Betäubungsmittelgesetz
c. i. c.	culpa in contrahendo
CISG	UN-Kaufrecht (Vienna Convention on the international Sale of Goods)
d. h.	das heißt
DesignG	Designgesetz
Dok.	Dokument
DZWIR	Deutsche Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
Einl.	Einleitung
EPA	Europäisches Patentamt
etc.	et cetera
EuEheVO	EU-Ehe-Verordnung

Abkürzungsverzeichnis

EuErbVO	EU-Erbrechts-Verordnung
EuG	Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaft
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
evtl.	eventuell
EWS	Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht
f.	folgend
ff.	fortfolgend
frz.	französisch
ggü.	gegenüber
GPR	Zeitschrift für Gemeinschaftsprivatrecht
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
GTDT	Getting the Deal Through
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
h. M.	herrschende Meinung
HBG	Handelsgesetzbuch
Hrsg.	Herausgeber
HV-RL	Handelsvertreter-Richtlinie
IDI	International Distribution Institute
i. d. R.	in der Regel
IGO	Intergouvernementale Organisation
IHR	Internationales Handelsrecht
INCOTERMS	International Commercial Terms
IPR	Internationales Privatrecht
IPRax	Praxis des internationalen Privat- und Verfahrensrechts
i. S. v.	im Sinne von
IZPR	Internationales Zivilprozessrecht
IZVR	Internationales Zivilverfahrensrecht
jurisPK-BGB	Juris Kommentar
JZ	Juristenzeitung
Kap.	Kapitel
LG	Landgericht
Lit.	Literatur
lit.	Buchstabe
max.	maximal

m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
MarkenG	Markengesetz
MDR	Monatsschrift für deutsches Recht
MMR	MultiMedia und Recht
mögl.	möglich
möglw.	möglicherweise
MünchKomm	Münchener Kommentar
NA	nicht anwendbar
n. F.	neue Fassung
NGO	Nichtgouvernementale Organisation
NJOZ	Neue Juristische Online-Zeitschrift
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift – Rechtsprechungsreport
Nr.	Nummer
NZV	Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht
OHG	Offene Handelsgesellschaft
OLG	Oberlandesgericht
OR	Obligationenrecht
PatG	Patentgesetz
PJZ	Polizeiliche und Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
Rspr.	Rechtsprechung
RIW	Recht der internationalen Wirtschaft
Rn.	Randnummer
S.	Seite
s. o.	siehe oben
s. u.	siehe unten
SchiedsVZ	Zeitschrift für Schiedsverfahren
SGA	Sale of Goods Act
SJZ	Schweizerische Juristen-Zeitung
st. Rspr.	ständige Rechtsprechung
teilw.	teilweise
TransportR	Transportrecht
u. a.	und anderes, unter anderem
u. U.	unter Umständen

Abkürzungsverzeichnis

UCC	Uniform Commercial Code
UK	United Kingdom
UN	United Nations
UNCC	United Nations Choice of Court Convention
UNCITRAL	Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (engl. United Nations Commission on International Trade Law, UNCITRAL; frz. Commission des Nations unies pour le droit commercial international)
UNECE	United Nations Economic Commission for Europe
UNIDROIT	Institut international pour l'unification du droit privé bzw. International Institute for the Unification of Private Law; Internationale Organisation mit dem Ziel der Förderung der internationalen Vereinheitlichung des Zivilrechts
UNÜ	UN-Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10.6.1958 oder „New Yorker Übereinkommen“ oder „New York Convention“ oder „United Nations Convention on the Recognition and Enforcement of Foreign Arbitral Awards“
UrhG	Urheberrechtsgesetz
USA	United States of America
USD	US Dollar
usw.	und so weiter
vllt.	vielleicht
v. a.	vor allem
VerlG	Verlagsgesetz
VO	Verordnung
Vorb.	Vorbemerkung
WIPO	World Intellectual Property Organisation
WiRO	Wirtschaft und Recht in Osteruropa
WM	Wertpapiermitteilungen
WTO	World Trade Organisation
z. B.	zum Beispiel
z. T.	zum Teil
ZAP	Zeitschrift für die Anwaltspraxis
ZEuP	Zeitschrift für europäisches Privatrecht
ZEuS	Zeitschrift für europarechtliche Studien
ZGS	Zeitschrift für das gesamte Schuldrecht
Zi.	Ziffer
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
zit.	zitiert

ZPO	Zivilprozessordnung
ZustDG	EG-Zustellungsdurchführungsgesetz
ZVertriebsR	Zeitschrift für Vertriebsrecht
ZVglRWiss	Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft
zw.	zwischen

1. Teil

Praxisfragen

Einleitung

Grenzüberschreitender Geschäftsverkehr – wie mit internationalen Kauf-, Liefer- und Vertriebsverträgen – fühlt sich so an, als sei er weniger sicher und vorhersehbar als nationaler Geschäftsverkehr. Einkäufer, Verkäufer, Vertriebler, Unternehmer und ihre Berater, gleich ob Justiziar oder Rechtsanwalt, stellen sich viele Fragen: Welches Recht ist anwendbar? Welches Recht wähle ich? Was ist im Recht des Vertragspartners enthalten und ist das besser oder schlechter als das eigene Recht? Kann man Vorteile einer anderen Rechtsordnung vielleicht nutzen? Gibt es unbekanntes nachteilige Regelungen, die (un)vermeidlich sind? Welches Gericht ist im Falle eines Streites zuständig? Wie läuft das Gerichtsverfahren ab – vor allem wenn es ein Verfahren im Ausland ist? Kann ein Urteil überall vollstreckt werden? Bringt es Vorteile oder Nachteile, ein internationales Schiedsgericht entscheiden zu lassen? Welches nehme ich? Was ist pragmatisch? Was sollte ich keinesfalls falsch machen? Wie komme ich „trockenen Fußes“ von A nach B, wo könnte es reinregnen und was ist zu tun? **1**

Im Grunde bieten sich in solchen Fällen drei oder vier Wege des Vorgehens an: **2**

- **Erstens** nimmt man einfach die bisher bewährten Verträge und Standardbedingungen nach deutschem Recht (oder vielleicht hat man auch einen Satz solcher Bedingungen nach UN-Kaufrecht oder Schweizer Recht parat), weil das ökonomisch ist. Vielleicht kann man damit pragmatisch alles am einfachsten „erschlagen“.
- **Zweitens** kann man spezielle Rechtsberater im eigenen Land und im Land des jeweiligen Vertragspartners zu Rate ziehen, um genau zu klären, welches Recht Anwendung findet, welches Recht welche Vor- und/oder Nachteile für die jeweiligen Parteien hätte sowie ob und was man wählen kann oder sollte, inwiefern dies modifiziert werden müsste und auch könnte, sowie welches Gericht entscheidet bzw. welches Gericht man idealerweise anhand des anzuwendenden Rechts, der verfahrensmäßigen Besonderheiten, der Vollstreckungsmöglichkeiten anrufen wollte oder sollte und was es sonst noch an Besonderheiten gibt (zwingende Bestimmungen, ordre public, Formvorschriften etc.), damit man einen idealen Regelungsvorschlag hat. Schlägt der Vertragspartner etwas anderes vor, lässt man das wiederum prüfen und versucht, es entsprechend zu verhandeln.

Einleitung

- **Drittens** – unter Kombination der vorstehenden Varianten eins und zwei – stellt man sich die Frage, wie weit man sich mit den bewährten Standards in unbekannte Gebiete hinausbegeben kann, ob und inwiefern also deutsches Recht zur Anwendung kommen bzw. gewählt werden kann, ob und inwiefern ein deutsches Gericht zuständig sein kann und ein deutsches Urteil vollstreckbar wäre, sowie welche Regelungen im Land des Vertragspartners möglicherweise international zwingend sind oder einen ordre public bewirken, so dass die Regelungen im Vertrag oder des eigenen Rechts nicht greifen. Auf diese Weise ließe sich abwägen, wofür man möglicherweise weitere Rechtsexpertise benötigt und was man „mit Bordmitteln erledigen“ kann. Genau hierfür dient die folgende Darstellung.
 - **Viertens** stellt sich vielleicht noch die Frage, ob und wann und wie man anderes Recht wählen sollte, um bei internationalen Verträgen etwaige Vorteile, die andere Rechtsordnungen im Vergleich zum deutschen Recht bieten, nutzbar zu machen. Auch hierfür ist dieses Buch hilfreich.
- 3 Diese drei oder vier Wege werden im Folgenden für Kauf- und Lieferverträge sowie Vertriebsverträge abgehandelt.

A. Internationaler Kauf- und Liefervertrag

I. Pragmatischer Ansatz: Man nimmt einen deutschen Standardkaufvertrag und wählt am besten deutsches Recht und einen deutschen Gerichtsstand?

1. Innerhalb der EU

Der pragmatische Ansatz **funktioniert innerhalb der EU** recht gut (wenn man das deutsche Recht überhaupt haben möchte – zu Für und Wider und alternativen Überlegungen siehe weiter unten im Text und auch die Tabelle in Rn. 85 sowie die Kapitel zu anderen Rechtsordnungen (siehe unten Kap. E, F und G):

- Eine **Rechtswahl** ist in der EU weitgehend möglich, wenn es um ein grenzüberschreitendes Geschäft geht. Liegt ein **Binnensachverhalt** (beide Parteien kommen aus einem Land) vor, kann man zwar anderes Recht wählen, es gelten dann aber auch **national zwingende Vorschriften** (siehe unten Kap. C Rn. 84).
- Für **Kauf- und Liefergeschäfte** gelten in der EU nach dem Landesrecht anderer Länder relativ wenige **international zwingende Bestimmungen**, die auch im grenzüberschreitenden Vertrag eine Rechtswahl zugunsten der Anwendung des deutschen Rechtes aushebeln könnten (siehe unten Kap. C Rn. 128 ff.).
- Für internationale **Vertriebsverträge** hingegen gibt es beachtliche **international zwingende Bestimmungen** in anderen EU-Ländern (siehe unten Kap. H Rn. 108 ff.). Die Rechtsfolgen des deutschen Rechts verstoßen hingegen in anderen EU-Ländern wohl nicht gegen **ordre public**, sind also durchsetzbar (nicht zu verwechseln mit der Vollstreckbarkeit von Urteilen – dazu sogleich).
- Bei der Wahl des deutschen Rechts erscheint die **Wahl eines deutschen Gerichts nicht unzumutbar** (siehe unten Kap. C Rn. 211 ff.); eine **Gerichtsstandsvereinbarung** ist möglich nach den Formvorschriften der Brüssel Ia-Verordnung oder auch EuGVVO genannt (siehe unten Kap. C Rn. 244 ff.). Innerhalb der EU sind **deutsche Gerichtsentscheidungen vollstreckbar** (siehe unten Kap. C Rn. 223 ff. und 333). Auch **Schiedsgerichtsabreden sind möglich** (siehe unten Kap. D).
- Soll die Wahl deutschen Rechts und die Vereinbarung eines deutschen Gerichts in **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** oder Standardverträgen (AGB) erfolgen, müssen diese wirksam einbezogen sein, d.h. nach der Rechtsprechung wahrscheinlich sicherheitshalber beim Vertragsschluss mitgeschickt werden (siehe unten Kap. C Rn. 99). Für die **Gerichtsstandsver-**

A. Internationaler Kauf- und Liefervertrag

einbarung oder **Schiedsgerichtsabreden** empfiehlt sich eine Unterschrift beider Parteien (siehe unten Kap. C Rn. 273).

- Incoterms® (Ex Works, FOB etc.) funktionieren immer (siehe dazu unten Kap. K).

2. Außerhalb der EU

2 Problematisch ist der pragmatische Ansatz außerhalb der EU, denn dort ist schon die Wahl deutschen Rechts und eines deutschen Gerichtsstandes nicht sicher möglich:

- Vielfach ist gar **keine Rechtswahl** möglich (siehe unten Kap. C Rn. 185) oder unterliegt gewissen **zusätzlichen Voraussetzungen**. Ob die Rechtsfolgen des deutschen Rechts in anderen Ländern gegen **ordre public** verstoßen und damit nicht durchsetzbar sind, ist oft schwer zu sagen – ausgeschlossen ist das aber nicht. Vielfach bestehen auch **international zwingende Bestimmungen** in Ländern außerhalb der EU (siehe unten Kap. C Rn. 128). Beides (Probleme mit ordre public und zwingenden Bestimmungen) dürfte für Vertriebsverträge (siehe unten Kap. H Rn. 108 ff.) wahrscheinlicher sein als für Kauf- und Lieferverträge.
- Teilweise ist auch **keine Gerichtsstandsvereinbarung** möglich (siehe unten Kap. C Rn. 360 ff.) bzw. von besonderen **Formvorschriften** abhängig.
- Darüber hinaus wäre vielfach die **Wahl eines deutschen Gerichtes nicht zweckmäßig**, weil deutsche Gerichtsurteile in dem Land des Vertragspartners außerhalb der EU womöglich gar **nicht vollstreckbar** sind (siehe unten Kap. C Rn. 213); dann drängen sich Schiedsgerichtsabreden auf. Bisweilen sind aber auch **Schiedsgerichtsabreden** schwierig oder Schiedssprüche im Land des Vertragspartners nicht vollstreckbar (siehe dazu unten Kap. C Rn. 355 und Kap. D).
- **AGB** sind mit den vorstehend beschriebenen Maßgaben verwendbar, aber bestimmt weniger rechtssicher als individuelle Vereinbarungen.
- Incoterms® (Ex Works, FOB etc.) funktionieren immer (siehe dazu unten Kap. K).

3. Änderungen in der EU-Zugehörigkeit

3 Änderungen im Kreis der EU-Mitgliedstaaten (etwaige Eintritte oder Austritte in die EU/aus der EU, also Exits, „Brexit“, „Grexit“ etc.) kommen selten vor und haben nur mittelbare Auswirkungen auf internationale Kauf- und Lieferverträge bzw. die dazu im Vorfeld angestellten Überlegungen (siehe unten Kap. C Rn. 32). Für die hier erörterten Fragen zu Rechtswahl und Gerichtsstandsvereinbarung ist zu beachten, dass die dazu maßgeblichen EU-weit vereinheitlichten Antworten in der Rom I-VO bzw. Brüssel Ia-VO (EuGVVO) zu

finden sind (siehe unten Kap. C Rn. 69 ff. und 129 ff.). Die zeitlichen Anwendungsbereiche sind dabei in der jeweiligen Verordnung selbst festgelegt, und im Falle eines **Eintritts** weiterer Mitgliedstaaten in die EU braucht es eine entsprechende Erklärung, ab wann die bestehenden Verordnungen auch für diesen Mitgliedstaat gelten; im Falle eines **Austritts** eines Mitgliedstaates aus der EU braucht es eine völkerrechtliche Regelung, bis wann die entsprechenden Verordnungen für diesen Mitgliedstaat noch gelten. Laut Europäischem Parlament sind vom Austritt Großbritanniens aus der EU 21.000 Regelungen und Gesetze betroffen, die gestrichen oder entsprechend angepasst werden müssen. Das erstreckt sich insbesondere über Bereiche wie das Vertragsrecht, das Arbeitsrecht, das Gesellschaftsrecht, das Markenrecht, den Datenschutz und das Finanzaufsichtsrecht. Für Brexits, Grexits oder Exits gibt es also in der Vertragsgestaltung wenig zu beachten, was Recht und Gericht angeht, wenn die derzeitigen EU-Verordnungen noch einige Zeit gelten. Ob eine jetzt vereinbarte Gerichtsstandsvereinbarung weit in der Zukunft (nach einem etwaigen EU-Austritt) dann noch akzeptiert würde, kann nicht sicher vorhergesagt werden – diese Unsicherheit lässt sich aber auch vertraglich nicht beheben. Hinsichtlich etwaiger weiterer Rechtsfolgen eines Exits (Ein- und/oder Ausfuhrbeschränkungen, Zölle, sonstige Hindernisse) lässt sich vielleicht eine vertragliche Regelung dahingehend fassen, dass sich die Parteien auch für den Fall eines Exits so stellen, wie die Rechtslage vor dem Exit war und/oder wie eine Modifikation und auch Aufhebung der Vertragsbeziehung zwischen den Parteien möglich ist. Veränderungen mit Auswirkungen auf die gegenseitigen Leistungspflichten, wie sie etwa durch einen EU-Exit bewirkt werden, dürften dann vor dem Hintergrund des Stichwortes Wegfall der Geschäftsgrundlage, Hardship, Force Majeure o.Ä. diskutiert werden¹ – um solche Unsicherheiten zu vermeiden, lassen sich vielleicht vertragliche Vereinbarungen fruchtbar machen.

Der Brexit ganz konkret brachte wenig tiefgreifende Änderungen zu anwendbarem Recht und Rechtswahl, denn die Rom I-VO (siehe dazu unten Kap. C Rn. 68) gilt nach wie vor für die Gerichte in der EU (den verbliebenen 27 Staaten). Zudem hat das Vereinigte Königreich Großbritannien deren Inhalte in nationales IPR-Recht von England und Wales umgesetzt. Die Brüssel Ia-VO oder auch EuGVVO gilt allerdings seit dem 1.1.2021 nicht mehr im Königreich (für bis dahin eingereichte Verfahren soll sie aber weiter gelten); sie wird „ersetzt“ durch den Beitritt Großbritanniens am 28.9.2020 zum Haager Übereinkommen über Gerichtsstandsvereinbarungen (siehe dazu unten Kap. C Rn. 336). Das Lugano-Abkommen gilt allerdings nicht (mehr), solange der beantragte Beitritt des Königreiches dazu nicht erfolgt ist (eine Beitrittserklärung liegt vor). 4

¹ Siehe dazu *Rothermel*, IHR 2020, 89 ff.